

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2014 und die weitere Finanzplanung in den Folgejahren wurde das Thema Einnahmesteigerung erörtert und beschlossen.

Die Fachbereiche 40 (Bildung, Kultur und Sport) und 51 (Jugendhilfe) haben daraufhin den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob bzw. in welcher Form Einnahmesteigerungen durch Änderungen der Elternbeitragssatzung (Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich) erfolgen können.

1. Beitragstabelle „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

a) Die derzeit gültige Beitragssatzung sieht eine Beitragserhebung differenziert nach 7 Einkommensstufen (1 bis 7) vor. Die Einkommensstufen steigen ab der 2. Einkommensstufe in Schritten von jeweils 12.000 € bis zur derzeit höchsten Einkommensstufe 7 (über 75.000 €). Das hat zur Folge, dass in der Einkommensstufe 7 sowohl Eltern mit einem Bruttoeinkommen von 76.000 € als auch von bspw. 176.000 € mit dem gleichen Beitrag herangezogen werden. Einkommensunterschiede sind in einem gewissen Umfang zu akzeptieren, da eine vollständige Beitragsgerechtigkeit zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde.

Vorschlag:

Es erscheint sinnvoll, die Einkommensstufen in einem vertretbaren Rahmen weiterzuentwickeln. Eine zusätzliche Einkommensstufe 8 für Bruttoeinkommen über 87.000 € würde der Beitragsgerechtigkeit und der Einnahmenverbesserung sicherlich Rechnung tragen. Die Erweiterung um eine zusätzliche Einkommensstufe wurde bereits in vielen Kommunen in NRW vorgenommen. Unter der Voraussetzung, dass die Hälfte der Beitragspflichtigen in der derzeitigen Einkommensstufe 7 der neuen Einkommensstufe 8 zugerechnet werden, ist mit Mehreinnahmen von ca. 20.000 € zu rechnen.

b) Die Beiträge der aktuellen Elternbeitragstabelle sind seit 2008 nicht verändert worden. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Einkommen als auch die gesetzlich verankerte Steigerung der Kindpauschalen von jährlich 1,5 % erfordern eine Anpassung der Elternbeiträge, damit sich die Differenz zwischen der Ausgabenseite und der Einnahmenseite für die Kindertagesbetreuung nicht weiter vergrößert.

Vorschlag:

Die Elternbeiträge werden um 5 % oder 10 % erhöht und die ermittelten Beträge auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf – oder abgerundet. Die Erhöhung der Elternbeiträge wird ebenfalls zur Einnahmesteigerung beitragen. Geschätzte Mehreinnahmen betragen bei einer Erhöhung um 5 % ca. 30.000 €, bei einer Erhöhung um 10 % ca. 60.000 €.

2. Beitragstabelle „OGS“

Die derzeitig gültige Beitragssatzung sieht eine Beitragserhebung analog zu den unter 1a genannten Einkommensstufen vor.

Vorschlag:

Durch die Anhebung der Deckelung des Elternbeitrages von 150 € auf 170 € erscheint es sinnvoll, die Einkommensstufen auf 8 zu erweitern und dieser Stufe den neuen Höchstbetrag zuzuordnen. Im Hinblick auf eine größtmögliche Einheitlichkeit der Tabelle zur besseren Transparenz sollten die Stufen wie bisher an die der KiTa/Tagespflege angepasst bleiben. Eine darüber hinausgehende Veränderung (z.B. prozentuale Erhöhung in den Stufen 2-7) erscheint aufgrund der o.g. Deckelung nicht sinnvoll.

3. Beitragspflicht der Pflegeeltern

Folgender Satz soll eingefügt werden: „Die beitragspflichtigen Pflegeeltern werden unabhängig von dem erzielten Jahreseinkommen im Rahmen der Einkommensstufe 2 der Beitragstabelle herangezogen“ (§ 5 Abs. 1 S. 2).

Diese Regelung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll. Denn die – ohne die hierfür grundsätzlich erforderliche, meist zeitaufwendige zugrundeliegende Berechnung – festgesetzten Beiträge können bzw. werden in der Regel im Rahmen der Gewährung der Hilfe zur Erziehung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

4. Redaktionelle Änderungen, die insbes. zur Rechtssicherheit und Klarstellung beitragen

a) „Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen“ (§ 2).

b) „Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte im Ausland, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. [...]Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt der beitragspflichtigen Person(en) lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen“ (§ 4 Abs. 1).

c) Folgender Satz soll eingefügt werden: „Die Beitragspflicht wird durch die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes“ (§ 5 Abs. 2 Buchstabe b).

d) Folgende Sätze werden in Anlehnung an die landesrechtliche Regelung nach § 23 Abs. 3 KiBiz NRW gestrichen: „Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Die landesgesetzlich normierte Beitragsfreiheit gilt längstens 12 Monate, d. h. für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden“ (§ 6 Abs. 2).

e) sonstige redaktionelle Änderungen (Präambel).

Abschließend weist die Verwaltung der Vollständigkeit halber darauf hin, dass sich die Stadt Meckenheim mit dem Ziel, den Ruf als familienfreundliche Stadt zu unterstreichen bzw. auszubauen, bereits sehr früh und seit langem für eine großzügige und einrichtungsübergreifende Geschwisterkindbefreiung in Tagesbetreuung und OGS entschieden hat.